

Inhaltsverzeichnis

1. Koordinationsgesetz (KoG) und UVP
2. Aufgaben der Leitbehörde
3. Aufgaben des Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE)
4. Rolle und Aufgaben der Gemeinden

Anhang:

- Vorgehen bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen der Baubewilligung

1. Koordinationsgesetz (KoG) und UVP

Das kantonale Koordinationsgesetz (KoG) stellt sicher, dass sämtliche Bewilligungen zu einer Anlage aufeinander inhaltlich abgestimmt und auch zeitlich auf einen Punkt zusammengefasst werden (materielle und zeitliche Koordination).

Die UVP erfolgt nicht in einem separaten Verfahren. Sie ist immer Teil des massgeblichen Entscheidverfahrens (Leitverfahren). Nach KoG ist grundsätzlich die Leitbehörde für die Koordination sämtlicher Verfahren zuständig.

Bei UVP-Geschäften nimmt das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) Koordinationsaufgaben im Umweltbereich wahr, bevor das KoG zum Tragen kommt (Bereinigung des Pflichtenheftes). Die Schnittstellen zwischen den Koordinationsaufgaben des AUE und derjenigen der Leitbehörde, sind in der kantonalen Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) geregelt.

Die Behandlung von UVP-Geschäften im Rahmen der Baubewilligung als massgebliches Verfahren (Leitverfahren) erfolgt in mehreren Schritten mit jeweils verschiedenen Tätigkeiten und Zuständigkeiten. Ein detailliertes Verfahrens-Ablaufschema zum Vorgehen bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen der Baubewilligung mit den Angaben der am Verfahren Beteiligten befindet sich im Anhang.

2. Aufgaben der Leitbehörde

Erstellen des Verfahrensprogramms, Eröffnung und Durchführung des Leitverfahrens:

Zu Beginn des Leitverfahrens hält die Leitbehörde gemäss Art. 6 Abs. 2 KoG die wichtigsten Elemente und Verfahrensschritte in einem *Verfahrensprogramm* (siehe Merkblatt M-UVP-5 und M-UVP-6) mit folgendem Inhalt fest:

- Das Leitverfahren (inkl. verantwortliche Personen und Zeitplan),
- die in den Gesamtentscheid einzubeziehenden Fachstellen und Verfahren (Fach- und Amtsberichte),
- die zu koordinierenden weiteren Verfahren, die nicht in den Gesamtentscheid einbezogen werden können.

Als wichtige Grundlage für das Verfahrensprogramm enthält das «Vorgehensprogramm Voruntersuchung/Pflichtenheft» des AUE bereits Angaben zum Ablauf der UVP.

Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Anhörung des AUE vor dem Erlass des Verfahrensprogramms:

Zur optimalen Abstimmung der Tätigkeiten der Leitbehörde und der UVP-Fachstelle (AUE) ist die Leitbehörde verpflichtet, das AUE vor Erlass des Verfahrensprogramms anzuhören. (KUVPV Art. 3 Abs. 2). Zweck dieser Anhörung ist,

- die einzubeziehenden Umweltfachstellen zu bestimmen,
- die benötigten Spezialbewilligungen zu definieren,
- die Anzahl der Baugesuchsakten inkl. Umweltverträglichkeitsberichte (UVB) fachstellen-spezifisch festzulegen und
- die Behandlungsfristen zu bestimmen.

So können unnötige Probleme und Verzögerungen wegen fehlender Fach- und Amtsberichte, fehlender Beurteilungsunterlagen oder falscher Fristen vermieden werden.

Festlegung der einzubeziehenden Fachstellen:

Das AUE kann die Leitbehörde bei der Festlegung der einzubeziehenden Fachstellen (siehe Merkblatt M-UVP-3) unterstützen. Je nach Vorhaben und Standort sind verschiedene Umweltbereiche betroffen und damit verschiedene zuständige Fachstellen beizuziehen. Diese sind nicht immer einfach zu bestimmen. Kommt dazu, dass bei Gemeinden, welche Vollzugsaufgaben im Umweltschutz vom Kanton formell delegiert erhalten haben, deren Umweltfachstellen in das Beurteilungsverfahren einzubeziehen sind.

Falls es eine Bereinigung des Pflichtenheftes gibt, erstellt das AUE ein «*Vorgehensprogramm Voruntersuchung/Pflichtenheft*», in welchem die involvierten Umweltfachstellen aufgeführt sind. Das Vorgehensprogramm geht auch an die künftige Leitbehörde zur Vorbereitung des später zu erstellenden Verfahrensprogramms nach KoG (siehe Ziffer 3).

Festlegung von Terminen im Verfahrensprogramm:

Für die Behandlung der UVP-Geschäfte durch die Umweltfachstellen gibt es Behandlungsfristen (Ordnungsfristen). Die Länge der anzuwendenden Fristen ist als Grundsatz im Art. 2 KoG vorgegeben: *Die Behörden und Fachstellen... erlassen ihre Verfügungen und Entscheide oder erstatten ihren Amtsbericht innert 30 Tagen.*

Bei der Festlegung der Behandlungsfristen im Verfahrensprogramm muss auf den je nach Vorhaben und Standort unterschiedlichen Beteiligtenkreis Rücksicht genommen werden. Im Normalfall, ohne Einbezug des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), ist mit einem Zeitbedarf für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von 2 Monaten zu rechnen (Beurteilung durch Fachstellen 1 Monat + Gesamtbeurteilung AUE 1 Monat).

Wenn das BAFU anzuhören ist verlängern sich die Behandlungsfristen entsprechend. Nach Art. 12 a und b der eidgenössischen Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) hat das Bundesamt 2 Monate Zeit, um seine Stellungnahme abzugeben. Damit beträgt der Zeitbedarf zur definitiven Gesamtbeurteilung bei UVP-Geschäften mit Bundesanhörung rund 5 Monate.

Die Fristen im Verfahrensprogramm sind entsprechend zu setzen. Zweckmässigerweise enthält es eine Frist für die Beurteilung der Umweltaspekte durch die Fachstellen sowie einen späteren Termin für die Abgabe der Gesamtbeurteilung mit Antrag des AUE.

Die Leitbehörde setzt bei Bedarf nach Art. 2 Abs. 3 KoG im Einzelfall andere Fristen. Die Festsetzung von längeren Fristen kann bei komplexen UVP-pflichtigen Projekten notwendig sein. Denkbar ist aber auch, dass kürzere Fristen festgelegt werden können. Grundsätzlich sollte die Leitbehörde von der Norm abweichende Fristen nur nach Rücksprache mit dem AUE festlegen.

Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Versand des Verfahrensprogramms, der Baugesuchsakten und UV-Berichte an die Fachstellen:

Die Baugesuchsakten und UVB werden vom Gesuchsteller in der benötigten Anzahl Exemplare bei der Standortgemeinde eingereicht. Diese übergibt sie der Leitbehörde zur Weiterleitung an die zuständigen Umweltfachstellen. Die Umweltfachstellen sollten das Verfahrensprogramm (Leitverfügung), die Baugesuchsunterlagen und den UVB gleichzeitig erhalten.

Ob in Ausnahmefällen das AUE die administrative Koordination vornimmt und die beteiligten Umweltfachstellen direkt mit den Baugesuchsakten und UVB bedient, wird vorgängig zwischen der Leitbehörde und dem AUE geregelt. Hinweis: Die allfällig notwendige Anhörung des BAFU bei Anhörungsfällen nach Anhang UVPV erfolgt gemäss Art. 6 Abs. 1 KUVPV durch das AUE. Bei Rodungsfällen erfolgt die forstliche Anhörung nach Waldgesetz durch das Amt für Wald (Art. 6 Abs. 2 KUVPV).

Terminüberwachung:

Die Terminüberwachung gegenüber den Umweltfachstellen erfolgt im Allgemeinen durch die Leitbehörde. Bei allfälligen Verzögerungen, die sich auf den Zeitplan des Verfahrensprogramms auswirken, informiert sie das AUE.

Publikation des Umweltverträglichkeitsberichtes und des Entscheids:

Sowohl der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) als auch die Ergebnisse der Beurteilung und Prüfung der Umweltverträglichkeit sind öffentlich zugänglich zu machen (Art. 15 und 20 UVPV). Die Publikation erfolgt im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger (Art. 5 Abs. 1 KUVPV). Die Publikation nach Art. 15 UVPV erfolgt so früh wie möglich, spätestens zusammen mit der Publikation des Projektes im massgeblichen Verfahren (Art. 5 Abs. 2 KUVPV).

Zu beachten ist, dass die Frist für das Ergreifen eines Rechtsmittels (Beschwerde) mit dem Entscheid der Leitbehörde beginnt. Alle Akten müssen während einem wesentlichen Teil der Rechtsmittelfrist eingesehen werden können.

3. Aufgaben des Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE)

Stellungnahme zum Pflichtenheft:

Die Bereinigung des Pflichtenheftes für die Hauptuntersuchung erfolgt vor Eröffnung des Leitverfahrens, d.h. bevor das KoG zum Tragen kommt. Das AUE beurteilt das vom Gesuchsteller eingereichte UVP-Pflichtenheft gemeinsam mit den vom Vorhaben betroffenen Umweltfachstellen und nimmt dazu Stellung.

Mit dem Versand der Voruntersuchung und des Pflichtenheftes an die Umweltfachstellen legt das AUE ein so genanntes «*Vorgehensprogramm Voruntersuchung/Pflichtenheft*» bei, in welchem neben den involvierten Fachstellen auch die künftige Leitbehörde und das voraussichtlich massgebliche Verfahren sowie die weiteren erkennbaren umweltrelevanten Bewilligungen nach Art. 21 UVPV bezeichnet sind. Das Vorgehensprogramm geht gleichzeitig an die künftige Leitbehörde zur Vorbereitung des später zu erstellenden Verfahrensprogramms nach KoG.

Antrag zur Sistierung des Verfahrens:

Die für die einzelnen Umweltbereiche zuständigen Umweltfachstellen nehmen innert zwei Wochen ab Eingang der Gesuchsunterlagen eine Vollständigkeits- und Qualitätskontrolle der eingereichten Unterlagen vor. Sie melden allfällige „Killerfaktoren“ sowie Mängel und Lücken, welche eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit verunmöglichen, schriftlich der Leitbehörde und dem AUE.

Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Erarbeitung der Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit mit Antrag:

Auf der Grundlage der Fachbeurteilungen der zuständigen Umweltfachstellen erstellt das AUE ihre Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens und stellt der Leitbehörde Antrag.

Widersprüche, die sich zwischen den Fach- und Amtsberichten einzelner Umweltfachstellen ergeben können, werden vom AUE im Rahmen ihrer Gesamtbeurteilung mit den Fachstellen direkt bereinigt. Sie steht der Leitbehörde bei Fragen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei der Interessenabwägung zur Verfügung.

4. Rolle und Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden werden auf folgende Weise von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Vorhaben auf ihrem Gebiet betroffen.

Die Gemeinde ist zuständige Behörde bei der UVP im Rahmen von Baubewilligungen (nur bei Gemeinden mit voller Bewilligungskompetenz):

Bei den meisten UVP-pflichtigen Vorhaben, die im Anhang zur KUVPV enthalten sind, wird die Baubewilligungsbehörde (Regierungsstatthalter oder grosse Gemeinde mit Baubewilligungskompetenz) als zuständige Behörde bzw. Leitbehörde bezeichnet. Ihre Aufgaben sind durch das Bundesrecht (UVPV) und das kantonale Recht (KUVPV, KoG, BauG) klar vorgezeichnet (siehe Ziffer 2, Aufgaben der Leitbehörde).

Hinweis: Beim Erlass einer Überbauungsordnung mit oder ohne gleichzeitige Baubewilligung ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Leitbehörde.

Die Gemeinde als Standortgemeinde einer UVP-pflichtigen Anlage:

Das Baugesuch ist vom Gesuchsteller bei der Standortgemeinde einzureichen (Art. 34 BauG) und von dieser formell auf Vollständigkeit hin zu prüfen, bevor sie es der Leitbehörde (bei kleinen Gemeinden: Regierungsstatthalter) weiterleitet (Art. 17 BewD). Sollte ein Gesuchsteller nicht erkannt haben, dass sein Vorhaben UVP-pflichtig ist, so hat die Gemeindeverwaltung ihn und die Leitbehörde entsprechend zu informieren. In Zweifelsfällen wird empfohlen, das AUE vorgängig beizuziehen.

Die Standortgemeinde ist nach Art. 28 BewD zudem für die öffentliche Auflage des Baugesuchs inkl. Umweltverträglichkeitsbericht zuständig. Sie führt bei Überbauungsverordnungsverfahren mit gleichzeitiger Baubewilligung auch allfällige Einspracheverhandlungen für das AGR durch.

In der Regel wird die Standortgemeinde einer UVP-pflichtigen Anlage von der Leitbehörde ins Baubewilligungsverfahren einbezogen. Bei grossen Gemeinden, welche Vollzugsaufgaben im Umweltschutz vom Kanton formell delegiert erhalten haben, sind deren Umweltfachstelle(n) von der Leitbehörde in das verwaltungsinterne Beurteilungsverfahren einzubeziehen.

Die Gemeinde als Baupolizeibehörde:

Die kommunale Baupolizei hat dafür zu sorgen, dass die von der Leitbehörde in der Baubewilligung verfügten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Werden bei der Bauausführung umweltrechtliche Vorschriften missachtet, so hat sie die Einstellung der Bauausführung und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu verfügen (BauG, Art. 45 ff. und BauV, Art. 107).

Die Gemeinde als Gesuchstellerin:

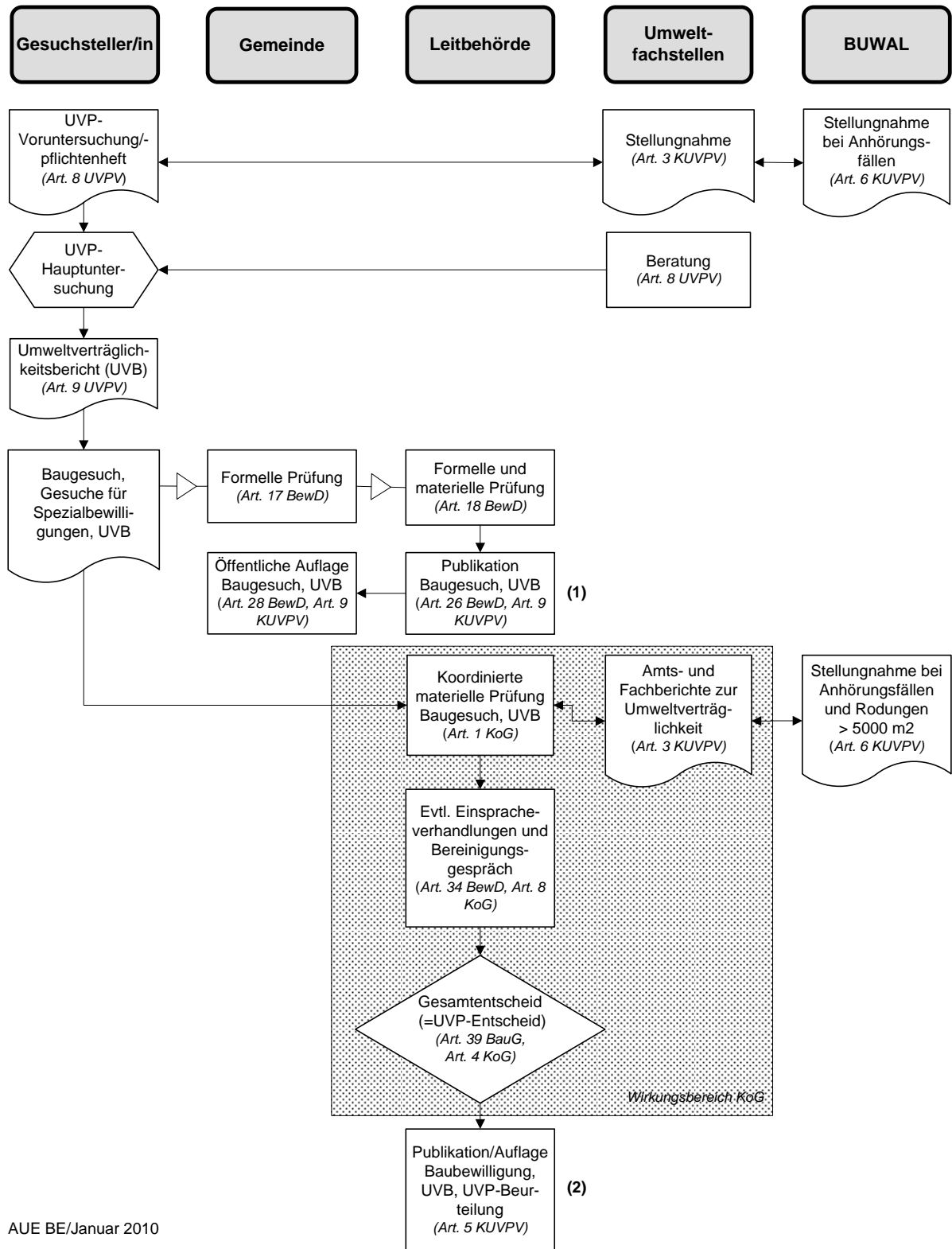
Eine Gemeinde kann auch Bauherrin einer UVP-pflichtigen Anlage sein (z.B. Parkplätze, Abfallanlagen). Damit übernimmt sie Aufgaben einer Gesuchstellerin, die im Bundesrecht

Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

(UVPV) und im kantonalen Recht (KUVPV) definiert sind. In solchen Fällen haben alle Gemeinden – auch grosse Gemeinden mit voller Baubewilligungskompetenz – die Rolle der Leitbehörde dem Regierungsstatthalter zu übertragen.

Merkblätter zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Vorgehen bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen der Baubewilligung



AUE BE/Januar 2010